

Ortskernsanierung Höngen

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum: 30.01.2017 - 01.03.2017

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen	-	-	-
2	Gemeinde Waldfeucht: Bauen	Die Gemeinde Waldfeucht hat keine Bedenken gegen die Ortskernsanierung Höngen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Das o.g. Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Havert 2" und "Höngen 4", beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Anregungen werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

		Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
4	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen die Sanierungssatzung vorgebracht.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Köln - Dez. 35.4 Denkmalschutz - (landes- und bundeseigene Denkmäler)	-	-	-
6	Bezirksregierung Köln - Dez. 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei - (Schutzverordnungen)	-	-	-
7	Bezirksregierung Köln - Dez. 53 Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz	-	-	-
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Anregungen werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.
9	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln TI-NL West – PTI 22	-	-	-
10	Erftverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	Gegen die o. g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbands derzeit keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes Höngen flurnahe	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Hinweise werden	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

		Grundwasserstände auftreten können.	unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	
11	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	-	-	-
12	Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen	-	-	-
13	Gemeente Echt-Susteren	-	-	-
14	Gemeente Onderbanken	-	-	-
15	Gemeente Schinnen	-	-	-
16	Gemeente Sittard-Geleen Team Ruimte en Economie	-	-	-
17	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
18	Industrie- und Handelskammer Aachen	-	-	-
19	Kreis Heinsberg, Abfallwirtschaft	-	-	-
20	Kreis Heinsberg, Abgrabungsbehörde	Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Kreis Heinsberg: Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	Amt für Umwelt und Verkehrsplanung: Aus amtsärztlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. Straßenverkehrsamt: Gegen die Aufstellung der Sanierungssatzung bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei der Ausbauplanung öffentlicher Verkehrsflächen bitte ich um	Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Die gegebenen Anregungen des Straßenverkehrsamtes werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

		frühzeitige Beteiligung.		
22	Kreis Heinsberg, Kreisstraßenbau	Aus Sicht des Kreises als Straßenbaulasträger bestehen zu o.g. Planverfahren keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde	Für 2, der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke, liegen mir zurzeit Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor. Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstück 389. Auf diesem Grundstück wurde vom 14.02.2007 bis zum 03.08.2007 ein Großhandel mit metallischen Altmaterialien und Reststoffen betrieben (ID 6551). Betreiber war Peter Hinssen. Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstück 41. Auf diesem Grundstück wird eine Kfz.-Reparaturwerkstatt von Herrn Küsters betrieben (ID707). Die Informationen entstammen den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven. Aufgrund der vormals gewerblichen Nutzung, empfehle ich, vor einer Nutzungsänderung bzw. eines Eigentümerwechsels, durch einen unabhängigen Gutachter mittels historischer Recherche das Kontaminationspotential abschätzen zu lassen, bzw. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Ansonsten können keine genaueren Aussagen über die Belastungssituation, die Bebaubarkeit bzw. die Möglichkeit einer Nutzungsänderung getroffen werden. Die erteilten Auskünfte beinhalten nur den momentanen Kenntnisstand. Der Kreis Heinsberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster bzw. dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Die gegebenen Hinweise werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.
24	Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde	Gegen die Ortskernsanierung in Höngen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg grundsätzlich keine Bedenken. Sofern sich im Rahmen der konkret geplanten Projekte Maßnahmen ergeben, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Anregungen werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

		oder bei denen geschützte Arten getötet oder deren Lebensräume beeinträchtigt werden können, bitte ich um frühzeitige Beteiligung.	Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	
25	Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde	-	-	-
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach	Gegen die Festlegung der Begrenzung für das oben genannte Sanierungsgebiet, Ortskernsanierung Höngen, bestehen aus Sicht der Regional Niederlassung Niederrhein keine Bedenken. Jedoch sind Maßnahmen an der Landesstraße Nr. 228, und deren Anlagen, welche in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau stehen, grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung. Daher bitte ich im weiteren Verfahren um Beteiligung.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Die gegebenen Anregungen werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.
27	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	-	-	-
28	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	Das LVR-Amt für Denkmalpflege dankt für die Beteiligung am o.g. Verfahren zur Aufstellung der Sanierungssatzung für den Ortsteil Höngen. Maßnahmen zur Ortskernsanierung werden aus Sicht der Denkmalpflege unbedingt befürwortet. Innerhalb des zur Ausweisung als Sanierungsgebiet vorgesehenen Areales befinden sich mehrere Baudenkmäler, insbesondere die kath. Pfarrkirche St. Lambertus mit ihrem Kirchhof, das Pfarrhaus, die ehem. Volksschule, eine Hofanlage und ein Wegekreuz. Gemäß § 1 (3)DSchG wird um frühzeitige Beteiligung der zuständigen Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Selfkant und des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gebeten, um zu gewährleisten, dass der historische und schützenswerte Bestand	Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Die gegebenen Anregungen werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

		angemessen in der Sanierungsplanung Berücksichtigung findet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Veränderungen oder Maßnahmen an Baudenkmalern und in ihrer Umgebung gemäß § 4 DSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Ich bitte daher um möglichst baldige Vereinbarung eines Orts- oder Besprechungstermines, um konkrete Planvorhaben frühzeitig abzustimmen.		
30	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	-	-	-
31	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
32	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung (U04-771/2)	-	-	-
33	RWE Power AG Abt. GEO-LN	-	-	-
34	RWE Power AG, Köln	Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5000, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Anregungen werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

		18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.		
35	Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde	Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen, bei denen durch die Ortskernsanierung Lärmbelästigungen hervorgerufen werden können (z.B. Erweiterung von Sportstätten, Errichtung eines Vereinsheimes etc.) die geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die gegebenen Anregungen werden unter "Hinweise und Auflagen" in die Satzung zur Ortskernsanierung Höngen aufgenommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.
36	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Geschäftsführer	-	-	-
37	Wasserverband EifelRur Aufgabenbereich Liegenschaften	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38	Wintershall Holding GmbH	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.